



**Aktualisierung und Überwachung
der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse
im Strahlenschutz**

3.2.06
Anlage 3
Version 01

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

1 Ziel und Zweck

Aktualisierung und Überwachung der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 30 StrlSchV und § 18a RöV.

2 Anwendung

Alle für das KRANKENHAUS tätigen Personen, die für ihre Tätigkeit die erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz benötigen, unabhängig davon, ob diese in einem Beschäftigungsverhältnis zum KRANKENHAUS stehen oder nicht, haben die Regeln zu beachten.

3 Beschreibung des Ablaufes

3.1 Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse

Die erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz sind alle fünf Jahre zu aktualisieren (Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme).

Übergangsvorschriften:

Die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme ("Aktualisierungskurse") bedarf der Zustimmung des Klinik-/Institutsdirektors. Für den Kurs ist der Mitarbeiter freizustellen.

Die Kosten für die Teilnahme an den Aktualisierungskursen übernimmt für die KRANKENHAUS-Mitarbeiter das KRANKENHAUS.

3.2 Überwachung der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse

Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde und der Kenntnisse wird zur Zeit für die Ärzte von der Ärztekammer, für die Zahnärzte von der Zahnärztekammer und für die MTA sowie für die Beschäftigten im technischen Dienst vom Amt für Arbeitsschutz geprüft und bescheinigt. Das Original der Bescheinigung erhält der Mitarbeiter. Der Mitarbeiter weist dem Klinik-/Institutsdirektor durch Vorlage des Originals der Bescheinigung den Erwerb der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse nach und gibt diese in Kopie der Personalabteilung zur Aufnahme in die Personalakte.

Die Bescheinigungen über die Aktualisierung erhält der Mitarbeiter. Der Mitarbeiter weist dem Klinik-/Institutsdirektor durch Vorlage des Originals der Bescheinigung die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse nach und gibt diese in Kopie der Personalabteilung zur Aufnahme in die Personalakte.

Der Mitarbeiter hat rechtzeitig und in Rücksprache mit dem Klinik-/Institutsdirektor alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Fachkunde bzw. seine Kenntnisse im Strahlenschutz zu erneuern.

Der Klinik-/Institutsdirektor führt eine Liste über alle in seiner Klinik/ seinem Institut zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen oder zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisieren-

der Strahlung am Menschen eingesetzten Personen, die über die Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen.

4 Zuständigkeit, Qualifikation

Aufgaben der Mitarbeiter:	Überwachung seiner eigenen Fachkunde/Kenntnisse, Bereithalten der Bescheinigungen und der Aktualisierungsbescheinigungen sowie Vorlage des Originals der Bescheinigung beim Klinik-/Institutsdirektor und Weiterleitung einer Kopie an die Personalabteilung zur Aufnahme in die Personalakte.
Aufgaben des Klinik-/Institutsdirektors:	Zuständig für den Einsatz der Mitarbeiter, Überwachung der Fachkunde der Mitarbeiter durch Führen von Listen.
Aufgaben der Personalabteilung:	Ablage der Bescheinigungen und der Aktualisierungsbescheinigungen in der Personalakte.
Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten	Überprüfung der Gültigkeit der Nachweise über die Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz und über die durchgeführten Fortbildungen. Überwachung der Fachkunde der im Röntgen- und Strahlenschutzbereich Tätigen. Kontrolle der Durchführung dieser VA

5 Dokumentation

Der Klinik-/Institutsdirektor führt eine Liste über alle in seiner Klinik/ seinem Institut tätigen Personen, die die Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz benötigen, mit Datum des Erwerbes der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz und des Nachweises über die Fortbildung sowie der zeitlichen Gültigkeit. Diese Liste ist vom Klinik-/Institutsdirektor mindestens einmal im Jahr zu aktualisieren und an den Strahlenschutzbevollmächtigten zu übersenden.

6 Hinweise und Anmerkungen

Keine

7 Mitgeltende Unterlagen

7.1 Literatur, Rechtsvorschriften

StrlSchV, RöV, Richtlinien zur Fachkunde, Dienstanweisung zum Strahlenschutz Begriffe

StrlSchV Strahlenschutzverordnung

RöV Röntgenverordnung

MTA Medizinisch-technischer Assistent

8 Anlagen

keine

Freigabevermerk:
Diese VA wurde am 16.06.2003 in Kraft gesetzt.
Autor: SSB

Hamburg, den